## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3189/75

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3189/75 der Kommission vom 5. Dezember 1975 (³) hat die belgische Interventionsstelle die Herstellung und die Lieferung einer Partie von 175 Tonnen Butteroil für die Republik Honduras im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm (+) sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3189/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 469 785 Rechnungseinheiten festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 316 vom 6, 12, 1975, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.